

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung vom 16.05.2024 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ (Gewässerumlagesatzung der Stadt Hecklingen) beschlossen. Die 1. Änderungssatzung wurde am 17.05.2024 ausgefertigt.

Artikel 1 – Änderungen

Die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ (Gewässerumlagesatzung der Stadt Hecklingen) beschlossen durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2022, ausgefertigt am 15.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 55/22 vom 16.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 (4) tritt an Stelle der Formulierung „gemäß § 4 Abs. 4“ die Formulierung „gemäß § 4 Abs. 3“.
2. In § 8 (1) Satz 1 tritt an Stelle der Formulierung „gemäß § 4 Abs. 4“ die Formulierung „gemäß § 4 Abs. 3“.
3. In § 8 (2) Satz 2 tritt an Stelle der Formulierung „gemäß § 4 Abs. 4“ die Formulierung „gemäß § 4 Abs. 3“.
4. In § 10 (1) Nr. 2 tritt an Stelle der Formulierung „§ 8 Abs. 2“ die Formulierung „§ 8 Abs. 1“.
5. § 7 (1) erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Umlagesätze zur Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrags richten sich nach den entsprechenden Beitragsbestandteilen des vom jeweiligen Unterhaltungsverband erhobenen Beitrages der Stadt Hecklingen. Zur Umlage der bei der Erhebung anfallenden Verwaltungskosten wird ein gesonderter Umlagesatz festgesetzt.
6. § 7 (3) erhält folgende Fassung:
 - (3) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr 2020 werden wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungs- verband	Umlagesatz in €/ha zur Umlage		
	des Flächenbeitrages	des Erschwernisbeitrages	der Verwaltungskosten
Untere Bode	10,26	19,95	0,59
Selke/Obere Bode	7,95	0,00	0,59

7. § 7 (4) erhält folgende Fassung:

(4) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr 2021 werden wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungs- verband	Umlagesatz in €/ha zur Umlage		
	des Flächenbeitrages	des Erschwernisbeitrages	der Verwaltungskosten
Untere Bode	10,58	20,85	0,59
Selke/Obere Bode	8,40	0,00	0,59

8. § 7 (5) erhält folgende Fassung:

(5) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr 2022 werden wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungs- verband	Umlagesatz in €/ha zur Umlage		
	des Flächenbeitrages	des Erschwernisbeitrages	der Verwaltungskosten
Untere Bode	13,95	27,15	0,60
Selke/Obere Bode	9,10	0,00	0,60

9. § 7 (6) erhält folgende Fassung:

(6) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr 2023 werden wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungs- verband	Umlagesatz in €/ha zur Umlage		
	des Flächenbeitrages	des Erschwernisbeitrages	der Verwaltungskosten
Untere Bode	14,09	27,48	0,60
Selke/Obere Bode	10,13	0,00	0,60

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

- i. hinsichtlich der Regelungen des Artikels 1 Ziffer 1 bis 6 rückwirkend zum 01.01.2020,
- ii. hinsichtlich der Regelungen des Artikels 1 Ziffer 7 rückwirkend zum 01.01.2021,
- iii. hinsichtlich der Regelungen des Artikels 1 Ziffer 8 rückwirkend zum 01.01.2022,
- iv. hinsichtlich der Regelungen des Artikels 1 Ziffer 9 rückwirkend zum 01.01.2023.

Hecklingen, den 17.05.2024

(Siegel)

Mahrholdt
Bürgermeister